

EDUARD HOSP

DER HL. KLEMENS UND STAATSRAT MARTIN LORENZ

SUMMARIUM

Sacerdos Martinus Lorenz (1748-1828) fuit principalis imperatoris Francisci I (1792-1835) consiliarius in rebus ecclesiasticis. Notus est ut assecla fautorque strenuus regiminis ecclesiastici illo tempore in Austria vigentis, s.d. Iosephinismi. Quapropter adversarius S. Clementis fuit, sicut consilia eius imperatori annis 1807 et 1818-1819 data manifeste probant.

Zur Zeit des hl. Klemens herrschte in Österreich das volle Staatskirchentum (Josephinismus) (1). Der Kaiser ernannte aufgrund päpstlicher Privilegien fast alle Erzbischöfe und Bischöfe der großen österreichisch-ungarischen Monarchie. Die Erzbischöfe und Bischöfe mußten ihre Visitationsberichte an den Kaiser Franz einsenden, der diese Berichte dem Staatsrat und besonders dem Geistlichen Referenten für kirchliche Angelegenheiten zur Begutachtung überwies. Der Kaiser selbst sprach dann Lob oder Tadel aus, gab Mahnungen und Weisungen. Die Peregrinatio ad limina mit der Relatio über den Zustand der Diözese war den Bischöfen verboten und schriftlicher Verkehr mit dem Papst und den römischen Kongregationen (mit Ausnahme der Pönitentiarie) war nur über die Staatskanzlei gestattet. Der Kaiser reservierte sich die Entscheidung in kirchlichen Angelegenheiten bis in die kleinsten Dinge hinein. Grundsätzlich hielt Kaiser Franz I. (1792-1835) an diesem System fest, gewährte jedoch, besonders seit 1819, seit seiner Osterreise nach Rom, in einzelnen Fällen gelegentlich Ausnahmen.

Bei jeder Landesregierung war ein eigener Geistlicher Referent

(1) Zum Josephinismus vgl. E. WINTER, *Josephinismus*, Brünn 1943; F. VALJAVEC, *Josephinismus*, München 1945; F. MAASS, *Josephinismus*, Wien 1951-1961 (5 Bände: Dokumente mit Einführungen). Für weitere Literatur vgl. J. WODKA, *Kirche in Österreich*, Wien 1959, 450-455.

(Gubernialrat) für kirchliche Angelegenheiten. Ihre Gutachten waren vielfach maßgebend für die Entscheidungen. Es waren ausgewählte Josephiner. Aus den Reihen dieser Staatskirchler wählte der Kaiser vielfach die Bischöfe. Dem Kaiser selbst stand der Staatsrat zur Verfügung, dessen Mitgliedern verschiedene Ressorts zugewiesen waren (2). So gab es auch einen Staatsrat für kirchliche Angelegenheiten. Doch teilte der Kaiser kirchliche Angelegenheiten manchmal auch anderen Staatsräten zu, besonders seinem Leibarzt Dr. Andreas Stifft. Der Staatsrat war nur ein beratendes Organ für den Kaiser und konnte nur Gutachten vorlegen. Der Kaiser fühlte sich aber nicht an diese Gutachten gebunden, wenn er sich auch meist darnach richtete. Darum lag die ganze Verantwortung für das Staatskirchentum vor allem beim Kaiser.

Einer der einflußreichsten Berater des Kaisers Franz in kirchlichen Angelegenheiten war Prälat Martin Lorenz (3). Konferenz- und Staatsrat Martin von Lorenz stammte aus dem Großen Walsertal (Vorarlberg), wo er am 7. September 1748 in Blons geboren wurde (4). Das südliche Vorarlberg, also auch die Heimat von Lorenz, gehörte seit der Christianisierung bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts zur Diözese Chur. Gleich manchen anderen Theologen der Diözese machte Lorenz seine theologischen Studien an italienischen Universitäten (Pavia-Padua?). Hier nahm er die gallikanisch-staatskirchlichen Anschauungen auf, war doch erst vor wenigen Jahren das berüchtigte Werk des Febronius erschienen. Wahrscheinlich 1773 dürfte Martin Lorenz in Chur die Priesterweihe empfangen haben. Da er in der Heimatdiözese wegen Überfluß an Priestern auf längere Zeit keine Aussicht auf eine Anstellung hatte, wanderte er nach Wien und widmete sich zunächst weiteren theologischen Studien. Wahrscheinlich hörte er die Kirchenrechts-Vorlesungen des radikalen Staatskirchlers und Romfeindes Eybel. Im Jahre 1822 erzählte Lorenz selbst:

Ich habe vor 48 Jahren unter Maria Theresia meine Thesen aus dem Kirchenrecht verteidigt. Nach der Verteidigung fragte mich die Kaiserin, ob ich diesen Wahrheiten treu bleiben will. Ich schwor es ihr und mir selbst. Unter ihrem

(2) C. VON HOCK-H. BIDERMAN, *Der österreichische Staatsrat, 1760-1848*, Wien 1879; F. WALTER, *Die österreichische Zentral-Verwaltung*, Wien 1956.

(3) C. WURZBACH, *Biographisches Lexikon* XVI 43 f.; F. MAASS, *Staatsrat Lorenz und der Josephinismus*: Jahresbericht des Bundesgymnasiums Bregenz 1956/57, 5-14; H. NÄGELE, *Staatsrat Martin von Lorenz und seine Zeit*: Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseums-Vereines 1956, 45-49. Kaiser Franz-Akten im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien, Nr. 108 (alt 100). Handschriftenabteilung der Nationalbibliothek, Wien, L VI 57/64 (18. August 1815).

(4) Pfarramt Blons, Taufbuch II 41.

Sohn Kaiser Joseph ist man denselben treu geblieben. Auch Kaiser Leopold hat daran nichts geändert. Unser jetziger Kaiser hat sie bis jetzt gegen Rom beobachtet, aber was hinfüro geschehen wird, weiß ich nicht. Aber dies weiß ich gewiß, daß ich nicht weiche, doch zweifle ich, ob ich etwas austrichte. Ich verlange nichts mehr von der Welt; ich habe mehr als ich brauche, und darum rede ich die Wahrheit (5).

Zunächst wurde Lorenz 1782 Kustos an der Universitätsbibliothek in Wien und bereits im nächsten Jahr Vize-Direktor und Ökonom im neuen kaiserlichen Generalseminar in Wien. Als Direktor des Generalseminars (1785-1789) bewährte er sich nicht, denn der Kaiser war über den Mangel an Disziplin verärgert und schickte ihn 1789 als Geistlichen Referenten für kirchliche Angelegenheiten und Schulsachen an das Landeshauptmannamt in Graz. Aber schon 1792 berief ihn der neue Kaiser Franz als Geistlichen Referenten für kirchliche Angelegenheiten an die niederösterreichische Landesregierung in Wien. Bei der neuen Konstituierung des Staatsrates im Jahre 1802 wurde Lorenz zum Staatsrat für kirchliche Angelegenheiten und Schulsachen ernannt (6). Kaiser Franz schenkte ihm sein volles Vertrauen in kirchlichen Fragen. Lorenz bestärkte den Monarchen in seinen staatskirchlichen Anschauungen. Er wurde so einflußreich, daß man ihn den «österreichischen Papst» nannte. Jedenfalls besaß er beim Kaiser mehr Einfluß als die Bischöfe. In der Zeit von 1808-1814 war der Staatsrat aufgehoben und Lorenz mit anderen Aufgaben betraut. Aber bei der Reorganisation des Staatsrates (1814) wurden Lorenz wieder die kirchlichen Angelegenheiten übertragen, während Staatsrat Dr. Stifft die Schulsachen und Studienangelegenheiten übernehmen mußte.

Als Staatskanzler Fürst Metternich 1816 den Abschluß eines Konkordates vorschlug, zeigte das Gutachten des Staatsrates Lorenz die ganze Abneigung, ja Gehässigkeit gegen die römische Kurie (7). Der vom Kaiser zum Prälaten ernannte und in den Adelsstand erhobene Staatsrat Lorenz war in seinem priesterlichen Leben ohne Tadel, aber ein radikaler Staatskirchler und Romfeind.

Staatsrat Lorenz kam auch in die Lage, über Angelegenheiten des hl. Klemens Maria Hofbauer Gutachten abzugeben.

Während P. Hofbauer im Sommer 1806 in Babenhausen weilte, übermittelte ihm Baron Penkler in Wien das Angebot einer Dame, ihm in Galizien ein Kolleg zu verschaffen. Aber zunächst ging er nicht

(5) WINTER, *Josephinismus* 320.

(6) WALTER, *Die öst. Zentral-Verwaltung* II 5, 117, 124, 231.

(7) MAASS, *Josephinismus* IV 534-536.

darauf ein (8). Er schied im August mit der Überzeugung, daß seine Gründungsbemühungen in Süddeutschland gescheitert seien. Er traf in Wien mit P. Thaddäus Hübl zusammen und blieb in Wien bis Mitte November; eine Woche weilte er in Mariazell. Während dieser Wienerzeit scheinen die beiden bei Staatsrat Lorenz wegen der Gründung in Galizien vorgesprochen zu haben (9). Am 11. Oktober meldete P. Hübl dem P. Karl Jestersheim in Warschau, was die Gründung in Kobylka betreffe, habe er erfahren, daß die ganze Angelegenheit an den kaiserlichen Hof gehen müsse. Zunächst müsse der Bischof mit den Geistlichen, die in Betracht kommen, eine Eingabe an das Gubernium in Lemberg machen. Da müsse der Geistliche Referent gewonnen werden, damit er ein günstiges Gutachten ausarbeite. Dann komme der Akt an den Geistlichen Referenten des Staatsrates, der nicht ungünstig eingestellt sei. Man werde sehen, wie er die ganze Sache anfassen werde. Das Hauptinteresse dieses Referenten Lorenz liege beim Unterricht und bei der Sorge für die Waisenkinder. Man müsse die Angelegenheit noch vor der Rückkehr nach Warschau erledigen. P. Hofbauer sei derzeit in Mariazell (10). Noch vor der Abreise reichte P. Hofbauer die Bitte « um Aufnahme seines Instituts in die galizischen Erbstaaten » an das Gubernium in Lemberg ein (11). Das Gesuch ging nach Wien und wurde vom Kaiser dem Staatsrat Martin Lorenz zur Begutachtung zugewiesen. Er urteilte:

Allerunterthänigstes Gutachten über das Gesuch des neuen Missions-Ordens-Vorstehers Hofbauer um dessen Aufnahme in Galizien.

Nach dem Inhalt der Statuten, die Hofbauer als Generalvikar der unter dem Titel des Welt-Erlösers versammelten Priester seinem Gesuch um Aufnahme in Galizien angeschlossen hat, besteht der ganze Beruf dieses Instituts dort, die von Weiland Maria Theresia und Joseph Kaiserlichen Majestäten glorreichen Andenkens abgeschaffenen Missionen wieder aufleben zu lassen.

Die Gründe, welche die weisen und Gottesfürchtigen Regenten zu dieser Abschaffung bewogen hatten, waren und werden stets bleiben, daß derley außerordentliche Missionen fremder Priester, die von dem eigentlichen Seelen-Zustande der Gemeinden, denen sie predigen, nicht die mindeste Kenntnis besitzen, nebstdem daß dadurch das Ansehen und Zutrauen des ordentlichen Seelsorgers, bei den ihm allein von Gott zur geistlichen Leitung und Seelsorge anvertrauten Pfarrgenossen unendlich geschwächt wird, nur eine vorübergehende Erschütterung der Gemüther und keine wahre und dauerhafte Sinnesänderung und Bekehrung hervorbringen; welche einzig und allein der ordentliche Hirt, dem die Gemüther und

(8) J. HOFER, *Der hl. Klemens M. Hofbauer*², Freiburg 1923, 191.

(9) HOFER, *Der hl. Klemens* 196.

(10) *Monumenta Hofbaueriana* VIII, Torun 1936, 230 ff.

(11) *Mon. Hofb.* II, Torun 1929, 67. Das Original des Gesuches ging verloren.

das Seelen-Bedürfnis seiner Schafe und die Art, mit ihnen zu sprechen, am verlässlichsten bekannt seyn müssen, zu wirken im Stande ist.

Demzufolge würde diese Kongregazion mehr Übles als Gutes stiften, weil sie außer der Missionen sonst keine andere Bestimmung hat.

Überhaupt fehlt es an Ordenspriestern in Galizien nicht; aber leider! sind nur wenige derselben so bestellt, daß man ihnen itzt schon den Unterricht und die Bildung der Jugend mit Zuversicht anvertrauen könnte; um dieselben der Allerhöchsten Absicht gemäß in diesem Fach brauchbar und nützlich zu machen, ist eine Reformazion und die dahin führende Amalgamazion dieser Klöster mit in deutschen Klöstern oder an deutschen Lehranstalten gebildeten Ordenskandidaten unumgänglich nothwendig.

Die Kandidaten der Kongregazion müssen der Sprache wegen immer Polen seyn, die aber, ohne auf die besagte Art amalgamirt, nicht als geeignet zu verwenden wären.

Dieses alles erwogen, dürfte die Aufnahme des oft gedachten Instituts in den österreichischen Staaten nicht Platz haben, und hiernach das Gesuch des Hofbauer ohne Allerhöchste Bezeichnung an die Kanzlei zur Instrukzion abzugeben seyn. Indessen beruhet alles (12).

Die Nicht-Bezeichnung eines Gesuches durch den Kaiser bedeutete die Ablehnung. Der Kaiser entschied:

Das in Frage stehende Gesuch habe Ich ohnbezeichnet an die Vereinigte Hofkanzley ablaufen lassen. 23. Oct. 1807. Franz.

Die Hofkanzlei teilte es am 7. Jänner 1808 dem Gubernium in Lemberg mit « zur Bescheidung, daß von diesem Vorschlage kein Gebrauch gemacht werden könne ».

Ein halbes Jahr später erfolgte die Aufhebung und Vertreibung von St. Benno in Warschau. Galizien konnte keine Zuflucht bieten.

Am 28. November 1818 referierte der Oberste Kanzler Saurau in der Sitzung der Hofkanzlei über die Hausdurchsuchung bei P. Hofbauer am 12. November. Man habe festgestellt, daß Hofbauer Oberer (Provinzial) des Ordens der « Ligorianer » in der Schweiz sei, der in Österreich nicht zugelassen sei. Also sei er schuldig nach dem Gesetz vom 24. Mai 1781, das die Verbindung inländischer Geistlicher mit ausländischen Orden verbiete. Man habe ihm die Alternative gestellt, entweder dem Orden vollständig zu entsagen oder auszuwandern. Er habe sich freiwillig für die Auswanderung entschieden, aber gebeten, man möge ihn mit Rücksicht auf den Winter und seine Kränklichkeit bis in den Mai des nächsten Jahres belassen (13).

(12) *Mon. Hofb.* X, Torun 1938, 257-258.

(13) *Mon. Hofb.* XIII, Kraków 1939, 125-129.

Nach dem Amtsweg ging dieser Akt an den Staatsrat Lorenz zur Begutachtung. Am 8. Dezember unterzeichnete Lorenz sein Gutachten (14).

Was und wie Hofbauer lehrte und wirkte, war schon lange bekannt; mit seinem vorhabenden Abgehn aus den K.K. Staaten dürfte das von ihm und Konsorten gestiftete Unheil noch keineswegs aufhören; er wird von außen her durch seine in Wien zurückbleibenden, viel vermögenden, aus der beiliegenden Korrespondenz erkennbaren Mitbrüder und Mitarbeiter zur Beförderung und Verbreitung der religiösen für Kirche und Staat gleich gefährlichen, nur den bekannten geheimen Absichten der Kurie frommenden, verstandlosen religiösen Herzensschwärmerey seine Umwegen nicht minder als Kardinal Severoli von Rom und der Ex-kanonikus Helfferich von Frankfurt aus, wo er sich am Bundestage für einen österreichischen Chargé d'affaires ecclesiastiques öffentlich, aber fälschlich ausgab, fortan treiben, und sich aus der zahlreichen im Geiste frommer Genüsse in der Kaiser-Residenz brüderlichen und schwesterlichen Jüngerschaft, bei der ein sogenannter Patriarch den Vorsitz führt, nimmer mehr, und um so weniger ausschliessen lassen, als es nach Inhalt des Wernerischen Schreibens *nur ein Wien giebt*. Dies mag in jedem Sinne vollkommen wahr seyn, aber vorzüglich in dem des Priesters Werner in Ansehung der bekommenen gesegneten *Prose-lyten* Erndte (15).

Das Gutachten zeigt, daß Hofbauer und Lorenz geistige Gegenpole in Wien waren.

Der Staatsrat schlug dann vor, der Kaiser möge dem P. Hofbauer und P. Sabelli die Auswanderung gestatten, aber mit dem Revers, daß sie nie mehr nach Österreich zurückkehren wollten. Die kaiserliche Entscheidung vom 26. Dezember gestattete beiden die Auswanderung und fügte bei: « der weitere Inhalt des Vortrages dient Mir zur Wissenschaft ». Damit war der Revers vom Kaiser gestrichen.

Aber dann trat im neuen Jahr 1819 eine Wende ein.

Am 28. Jänner 1819 erklärte P. Hofbauer in einem Schreiben an den Wiener Erzbischof Sigismund Hohenwart, daß er die Erklärung bei der Regierungskommission nicht freiwillig, sondern nur « nothgedrungen » abgegeben habe; er könne sich nicht davon überzeugen, daß er die Landesgesetze durch den Briefverkehr mit den Mitbrüdern von Warschau verletzt habe (16).

Die Ursulinen hatten schon am 21. Jänner den Erzbischof ge-

(14) *Mon. Hofb.* XIII 129.

(15) Vgl. F. MAASS, *Der Wiener Nuntius Severoli und der Spät-Josephinismus: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichte* 63 (1955) 484-499. Mit dem « Priester Werner » ist Zacharias Werner gemeint.

(16) *Mon. Hofb.* XIII 134.

beten, er möge sich dafür verwenden, daß P. Hofbauer als Beichtvater bleiben dürfe (17).

Erzbischof Hohenwart wandte sich am 2. Februar an den Kaiser. Er habe den Befehl des Obersten Kanzlers bezüglich Hofbauer erhalten und selbst mit P. Hofbauer darüber gesprochen. Hofbauer habe sich mündlich so erklärt, wie er es schriftlich an ihn getan habe. Es sei immer schwer, einen guten Beichtvater für Klöster von Frauen zu finden. P. Hofbauer wirke außerdem « viel Gutes durch seinen Eifer, sein gerades Wesen und ungeheuchelte Liebe zur Wahrheit, obgleich ihn viele verkennen ». Der Kaiser möge ihn wenigstens solange belassen, bis ein guter Beichtvater gefunden sei (18).

Staatsrat Stiff, der Leibarzt des Kaisers, informierte den Kaiser über die Vorgänge und Intrigen (19).

Daraufhin verlangte der Monarch am 7. Februar von der Hofkanzlei klaren Aufschluß über das Vorgehen gegen P. Hofbauer. Er bestimmte zugleich, daß P. Hofbauer bis auf eine kaiserliche Anordnung in Wien bleiben solle. Der Oberste Kanzler forderte nun vom Regierungspräsidenten der niederösterreichischen Landesregierung Reichmann, der auch zu den Gegnern Hofbauers zählte, Aufklärung über die Vorgänge bei der Hausdurchsuchung.

In der Sitzung der Hofkanzlei vom 11. März kam die ganze Angelegenheit ausführlich zur Sprache (20). Der Akt ging nun in den Staatsrat und Lorenz verfaßte ein geharnischtes Gutachten (21).

Nachdem jedem Mitgliede eines auswärtigen religiösen Ordens in den K.K. Staaten zu domiziliren und sich mit der Seelsorge abzugeben gesetzlich verboten ist, und P. Hofbauer sich nicht bloß als Mitglied, sondern aktiver Vorsteher und Provinzial des ausländischen Ordens der Ligorianer in der Schweiz zu seyn, frei erklärt hat, so war die von der Regierungs-Kommission an ihn gestellte Frage, ob er der Verbindung mit diesem Orden, oder dem ferneren Aufenthalt in den österreichischen Staaten entsagen wolle, ganz in der Ordnung, und sonach seine Erklärung für das Letztere ganz freiwillig und ungezwungen.

Was den 2-ten Beschwerde-Punkt betrifft, daß dem P. Hofbauer bestimmt als der A.H. Wille Eurer Majestät aufgetragen worden sey, sich bis ersten May d.J. aus den österreichischen Staaten zu entfernen, beweisen den Ungrund derselben die anliegenden Expeditionen sowohl des Obersten Kanzlers als auch des N.Ö. Regierungs-Präsidioms genugsam, worin nichts weiteres gesagt wird als

(17) *Mon. Hofb.* XIII 133.

(18) *Mon. Hofb.* XIII 135.

(19) *Mon. Hofb.* XIII 136.

(20) *Mon. Hofb.* XIII 138-143.

(21) *Mon. Hofb.* XIII 151-153.

daß vermöge der A.H. Entschließung vom 26-ten X-ber 1818 beiden Priestern Hofbauer und Sabelli die angesuchte Auswanderung gestattet werde.

Mit gehorsamster Beziehung auf das in dieser Sache über den ersten Vortrag des Grafen Saurau vom 28-ten 9-ber 1818 geführte a.u. Votum glaube ich der nähmlichen ehrfurchtvollen Wohlmeinung mit der Hofkanzley seyn zu dürfen, daß dem Hofbauer, wenn er aller Verbindung mit dem auswärtigen Orden der Ligorianer unter der jeden ungehorsamen Unterthan mit Recht treffenden Strafe, mit aufrichtigem Herzen nicht entsagen zu können glaubt, der fernere Aufenthalt allhier keineswegs zugestanden und noch weniger das wichtige Prediger- und Seelsorger-Recht bei den Ursulinerinnen und in der italienischen Kirche länger anvertraut werden dürfe.

Niemand kann zweien Herren dienen; Hofbauer wird als ein wahrhafter Ligorianer und dazu noch als Provinz-Vorsteher des Ordens in der Schweiz bei der großen Verschiedenheit der Grundsätze und Maximen, welche zwischen den Gesetzen und Statuten seines Ordens und den österreichischen A.H. Verordnungen in publ. Eccls. in einem so hohen Grade obwalten, nie ein getreuer und gehorsamer Unterthan seyn, und die letzteren stets nur als *Straf* - und nicht zugleich auch als *im Gewissen verbindende Gesetze* nach der bekannten Lehre eines Ordens, dessen Vorläufer die Ligorianer seyn sollen, sowohl selbst befolgen, als mit der nähmlichen Lehre in vorkommenden Fällen auch seine Beichtkinder zu beglücken trachten. So z.B. gehören die L.F. Verbote, Almosen- und Messen-Gelder ins Ausland und nach Rom für die dortigen Ordensgemeinden zu schleppen, die Ordens-Gelübde vor dem festgesetzten Alter abzulegen, sich in allen beliebigen Dingen ohne placeto Regio nach Rom zu wenden u.s.w. nach den allgemeinen Grundsätzen der auswärtigen Orden und, wollte Gott!, nicht auch noch einigen vom Inlande unter die bloßen Strafgesetze, die man in jedem Falle ohne Verletzung des Gewissens übertreten darf.

Wie die alten Satzungen und Statuten der inländischen Ordens-Gemeinden und zum Theil auch staatsgefährlich lauteten, ist bekannt, wovon erst jüngsthin der brave Bischof Rudnay die überzeugendsten Beweise lieferte und demzufolge Euere Majestät Sich vorher schon A.H. bewogen fanden, den hung[arischen] und deutschen Ordinariaten a.g. auftragen zu lassen, einige der gedachten Ordens-Satzungen und Statuten ganz zu kassieren, andere aber zu purificieren, und ihren Gebrauch für Religion und Staat unschädlich zu machen.

Von welchem Gehalte mögen nun die ausländischen in Rom oder Neapel erschaffenen Ordens-Satzungen und Statuten der Ligorianer wohl seyn? Darf wohl ein Mann, der sich verpflichtet hält, und als Vorsteher vorzüglich es seyn muß, dieselben strenge und unverbrüchlich zu beobachten, auf dem wichtigen Platze, den P. Hofbauer einnimmt, mit Beruhigung und ohne Gefährdung der L.F. Verordnungen, noch ferner belassen werden?

Staatsrat Lorenz stellte also den Heiligen direkt als Staatsfeind dar. Er schlug daher dem Kaiser die Resolution vor, Hofbauer solle jeder Verbindung mit dem Orden entsagen oder auswandern.

Während der Reise des Kaisers zu Ostern 1819 nach Rom und

an den Königshof von Neapel wurde ihm das ganze Aktenbündel der Verhandlungen in der Hofkanzlei und im Staatsrat nachgeschickt. An der Hand dieser Akten gab Staatsrat Dr. Stifft dem Monarchen in Neapel am 22. Mai 1819 einen Überblick über die ganzen Verhandlungen gegen P. Hofbauer und verurteilte das Vorgehen der Behörden.

Nach seinem Vorschlag äußerte der Kaiser in seinem Schreiben an die Hofkanzlei vom 23. Mai 1819 von Neapel aus mehrmals, die Behörden seien in verschiedener Hinsicht « nicht recht » gegen P. Hofbauer vorgegangen. P. Hofbauer habe in Wien zu bleiben. Außerdem bestimmte der Kaiser:

Dem Priester Hofbauer ist aufzutragen, jeder weiteren Verbindung mit dem in Meinen Staaten nicht geduldeten Orden der Ligorianer zu entsagen, dessen Statuten Mir vorzulegen sind, und ist von dieser Meiner EntschlieÙung auch der Erzbischof zu Wien in Kenntnis zu setzen (22).

Das Ergebnis der anschließenden Verhandlungen war das kaiserliche Schreiben vom 19. April 1820, das die Zulassung der Kongregation des allerheiligsten Erlösers in Österreich aussprach.

(22) *Mon. Hofb.* XIII 159. Ueber die Stellung von Lorenz zur Uebergabe der Kirche Maria am Gestade und des Passauerhofes vgl. 259, 264, 275, 282.